



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-19-031

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtke-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 01.07.2020

beschlossen:

1. Die Investitionsmaßnahme für das Projekt
„Netzverstärkung von Conneforde über Unterweser und Elsfieth/West nach Ganderkesee“
wird genehmigt.
2. Die Genehmigung und die Anpassung der Erlösobergrenze sind befristet bis zum
31.12.2023.
3. Im Übrigen wird der Antrag abgelehnt.
4. Der Antragstellerin wird auferlegt, den sich aus den Gründen ergebenden Mitteilungspflichten nachzukommen.
5. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs.
6. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung von Conneforde über Unterweser und Elsfleth/West nach Ganderkese“ gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Bayern.

Die Antragstellerin hat am 29.03.2019 die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das Projekt „Netzverstärkung von Conneforde über Unterweser und Elsfleth/West nach Ganderkese“ beantragt und in der Folge weitere Informationen zu dem Projekt „Netzverstärkung von Conneforde über Unterweser und Elsfleth/West nach Ganderkese“ nachgereicht.

Das vorliegende Verfahren war mit Schreiben der Beschlusskammer vom 14.06.2019 wegen des laufenden Prozesses zur Erstellung des Netzentwicklungsplans (NEP) Strom 2019-2030 bis zu dessen Abschluss ruhend gestellt worden, in dem die betreffenden Maßnahmen (Projekt 22, Maßnahmen M80, M82 und M87) zur Überprüfung gestellt worden waren.

Mit Schreiben vom 03.01.2020 verwies die Antragstellerin auf die erfolgte Bestätigung des Projektes P22 mit der Maßnahme M80 im NEP 2019-2030 und bat um Fortführung des Verfahrens.

Vor dem Hintergrund dessen, dass die Maßnahmen M82 und M87 des Projektes P22 im NEP 2019-2030 nicht bestätigt wurde, beantragte die Antragstellerin dementsprechende Änderungen. Insbesondere ersuchte die Antragstellerin darum, im vorliegenden Verfahren auch das Projekt P22 mit der Maßnahme M92 zu berücksichtigen, welches – erst im Nachgang sowohl zur Vorlage als auch zur Veröffentlichung des zweiten Entwurfs des NEP 2019-2030 bzw. der vorläufigen Prüfungsergebnisse – nachgereicht und zur Überprüfung durch die Bundesnetzagentur gestellt, letztlich aber bestätigt wurde.

Hilfsweise beantragte die Antragstellerin insoweit die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 32 VwVfG. Ihren Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bezüglich der Frist vom 31.03.2019 begründete die Antragstellerin wie folgt: Nachdem der Bedarfsnachweis der vorliegenden Maßnahme durch die Bestätigung des NEP Strom 2019-2030 seit dem 20.12.2019 vorliegt, existiere das Hindernis gemäß § 32 Abs. 1 VwVfG, welches einer Investitionsmaßnahmengenehmigung und erstmaliger Kostenanerkennung für Kosten des Jahres 2020 im Wege stand, nun nicht mehr. Die zum 31.03.2019 so nicht mögliche Antragstellung werde vorliegend nachgeholt.

Aktuell stellt sich die geplante Investitionsmaßnahme, welche auf dem Projekt P22 mit den Maßnahmen M80 und M92 basiert, wie folgt dar:

Die erstmalige Aktivierung ist für das Jahr 2020 geplant. Die vollständige Inbetriebnahme gemäß den Antragsunterlagen soll im Jahr 2030 stattfinden.

Die Antragstellerin trägt vor, das technische Ziel der Investition sei die Erhöhung der Übertragungskapazität von Conneforde über Unterweser und Elsfleth/West nach Niedervieland und Ganderkese.

Aufgrund des prognostizierten starken Anstiegs der Einspeisung aus erneuerbaren Energien im Raum nordwestliches Niedersachsen sei die vorhandene Netzstruktur in Richtung Süden nicht mehr ausreichend, um die überschüssige Leistung abzutransportieren. Im Verlauf des NEP-Prozesses habe sich ergeben, dass künftig 4 GW Leistung aus Offshore-Windenergie am Standort Unterweser angeschlossen werden sollen.

Mit der vorliegenden Investitionsmaßnahme sollen die 380-kV-Leitungen von Conneforde nach Unterweser, von Unterweser nach Elsfleth/West sowie von Elsfleth/West nach Niedervieland und Ganderkesee – teils mittels Neubau in vorhandener Trasse – verstärkt werden. Dies erfordert zudem auch Verstärkungen in den Umspannwerken an den vier Standorten Conneforde, Unterweser, Niedervieland und Ganderkesee.

Im Einzelnen beantragt die Antragstellerin folgende Betriebsmittel:

- **Für das Teilprojekt zur Verstärkung der 380-kV-Anlage Conneforde**
 - die Errichtung eines 380-kV-Leitungsschaltfeldes.
- **Für das Teilprojekt 380-kV-Leitung Conneforde – Unterweser (Netzoptimierung)**
 - die Umstellung des 220-kV-Stromkreises der bestehenden 220-kV-/ 380-kV-Doppelleitung mit einer Länge von 32 Kilometern auf 380 kV.
- **Für das Teilprojekt zur Verstärkung der 380-kV-Anlage Unterweser**
 - die Errichtung einer 380-kV-Längskupplung sowie einer zusätzlichen – insgesamt zweiten – 380-kV-Querkupplung.
- **Für das Teilprojekt 380-kV- Leitung Elsfleth/West – Niedervieland – Ganderkesee (Neubau in bestehender Trasse)**
 - die Errichtung einer 380-kV-Doppelleitung mit einer Länge von 36 Kilometern.
- **Für das Teilprojekt zur Verstärkung der 380-kV-Anlage Niedervieland**
 - die Errichtung zweier 380-kV-Leitungsschaltfelder.
- **Für das Teilprojekt zur Verstärkung der 380-kV-Anlage Ganderkesee**
 - die Errichtung zweier 380-kV-Leitungsschaltfelder.

Zur Begründung der Notwendigkeit führt die Antragstellerin aus, dass die betreffenden Maßnahmen zur Netzoptimierung von Conneforde über Unterweser und der Netzverstärkung von Elsfleth/West bis nach Niedervieland und Ganderkesee als Projekt P22 mit den Maßnahmen M80 und M92 im NEP 2019-2030 bestätigt worden seien.

Die NEP-Bestätigung für das Projekt P22 mit der Maßnahme M92 betrifft die Streckenmaßnahme von Conneforde nach Unterweser und wird dort wie folgt beschrieben:

Die existierende Leitung, auf der ein 220-kV- und ein 380-kV-Stromkreis aufgelegt sind, soll optimiert werden. Hierfür müsse die Stromtragfähigkeit durch Umstellung des 220-kV-Stromkreises auf 380 kV erhöht werden.

Weiterhin soll die betroffene 380-kV-Schaltanlage in Conneforde verstärkt sowie die bestehende Schaltanlage Unterweser durch Neubau abgelöst werden.

Die NEP-Bestätigung für das Projekt P22 mit der Maßnahme M80 betrifft die Streckenmaßnahme von Elsfleth/West über Niedervieland nach Ganderkesee und wird dort wie folgt beschrieben:

Von Ganderkesee über Niedervieland zur im Bau befindlichen Schaltanlage Elsfleth/West sei eine Verstärkung der bestehenden 380-kV-Leitung vorgesehen. Hierfür müsse die beste-

hende Leitung mit zwei 380-kV-Stromkreisen und einer Stromtragfähigkeit von je 4.000 A neu errichtet werden.

Hinsichtlich der Notwendigkeit der Errichtung einer 380-kV-Längskupplung sowie einer insgesamt zweiten 380-kV-Querkupplung am Standort Unterweser gab die Antragstellerin an, dass die aktuelle Konfiguration bereits drei Sammelschienen und eine Querkupplung aufweise. Dazu, dass insbesondere bei einer geplanten Offshore-Einspeisung von 4 GW Leistung am Standort Unterweser dort eine Ausstattung mit einer Längskupplung und im Ergebnis zwei Querkupplungen für einen sicheren und ordnungsgemäßen Betrieb unabdingbar sei, machte sie insbesondere mit Schreiben vom 04.02.2020 nähere Ausführungen.

Weiterhin sollen die 380-kV-Schaltanlagen Ganderkesee und Niedervieland verstärkt werden.

Die Antragstellerin hat gemäß den Antragsunterlagen [REDACTED] als geplante Anschaffungs- und Herstellungskosten für die gesamte Investitionsmaßnahme angegeben.

Durch die geplanten Maßnahmen würden Bestandseinrichtungen ersetzt.

Im Einzelnen:

- der 220-kV-Stromkreis der bestehenden Leitung von Conneforde nach Unterweser, auf der ein 220-kV- und ein 380-kV-Stromkreis aufgelegt sind, durch einen zweiten 380-kV-Stromkreis von Conneforde nach Unterweser (32 Kilometer Länge)
- das bestehende 220-kV-Leitungsschaltfeld am Standort Conneforde durch das neue 380-kV-Leitungsschaltfeld am Standort Conneforde
- die bestehende Leitung mit zwei 380-kV-Stromkreisen von Elsfließ/West nach Niedervieland und Ganderkesee durch die neue 380-kV-Doppelleitung von Elsfließ/West nach Niedervieland und Ganderkesee (36 Kilometer Länge)
- die beiden bestehenden 380-kV-Leitungsschaltfelder am Standort Niedervieland durch zwei neue 380-kV-Leitungsschaltfelder am Standort Niedervieland
- die beiden bestehenden 380-kV-Leitungsschaltfelder am Standort Ganderkesee durch zwei neue 380-kV-Leitungsschaltfelder am Standort Ganderkesee

Einzig hinsichtlich der Errichtung einer 380-kV-Längskupplung sowie einer zusätzlichen – insgesamt zweiten – 380-kV-Querkupplung am Standort Unterweser falle kein Ersatz an.

Kosten für Neuanschaffungen – das heißt, ohne Äquivalent aus dem Bestand – würden im Bereich der Anlagengruppen „Betriebsgebäude“, „Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen“, „Grundstücke“, „Sonstiges“ sowie „Werkzeuge/Geräte“ anfallen.

Ferner wies die Antragstellerin darauf hin, dass nach ihrer eigenen Einschätzung die vorliegend beantragten Maßnahmen keinem der Regelbeispiele aus § 23 Abs. 2b ARegV zuzuordnen seien.

Der projektspezifische Ersatzanteil sei nach § 23 Abs. 2b ARegV ihrer Ansicht nach daher mit 13,25 % anzusetzen.

Die vorliegende Investitionsmaßnahme stehe im Zusammenhang mit den folgenden Projekten:

- BK4-13-117 (Bereitstellung von Blindleistungskompensationsleistung und einer Anschlussmöglichkeit für HGÜ-Konverter im Raum Unterweser)

Im Rahmen dieses Projektes wurde der Neubau eines Umspannwerks im Bereich Unterweser genehmigt, welcher nun am bestehenden Standort Unterweser -- und nicht wie zunächst vorgesehen an einem neuen Standort namens Unterweser/West -- erfolgen soll.

- BK4-13-118 (Paket-Nr. 135_1 Ertüchtigung Umspannwerk Conneforde)

Für die vorliegend geplante 380-kV-Doppelleitung müssten am Standort Conneforde zwei bestehende 380-kV-Leitungsschaltfelder ertüchtigt werden. Die Ertüchtigung eines der beiden bestehenden 380-kV-Leitungsschaltfelder sei jedoch bereits im Rahmen des Verfahrens BK4-13-118 genehmigt worden.

Die Antragstellerin führte hierzu mit Schreiben vom 31.10.2019 aus, dass dies darauf beruhe, dass die Doppelleitung Conneforde – Unterweser einen 220-kV-Stromkreis und einen 380-kV-Stromkreis umfasst. Im Zuge des Verfahrens BK4-13-118 seien sechs 380-kV-Schaltfelder und ein 380-kV-Kupplungsschaltfeld beantragt worden, um die 380-kV-Schaltanlage am Netzknoten Conneforde an die gestiegenen Anforderungen an das Übertragungsnetz anzupassen und die Kurzschlussfestigkeit der Anlage zu gewährleisten. Da die bisherige Leitung eben nur über einen 380-kV-Stromkreis verfügt habe, sei auch insoweit nur die Ertüchtigung des bestehenden 380-kV-Leitungsschaltfeldes beantragt worden.

Mit Schreiben vom 27.05.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 12.06.2020 erklärt, auf eine Stellungnahme zu verzichten.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Bayern gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Unter dem 12.06.2020 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Bayern zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Formelle Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 29.03.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt.

Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Kostenwirksam wird die Investitionsmaßnahme mit der erstmaligen Aktivierung. Die Aktivierung kann entweder als Anlage in Bau oder als Zugang zum Sachanlagevermögen erfolgen. Für die dem vorliegenden Antrag zugrundeliegende Investitionsmaßnahme ist auf die erstmalige Aktivierung im Jahr 2020 abzustellen.

Hinsichtlich des Änderungsersuchens vom 03.01.2020 ist gemäß § 32 VwVfG eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, so dass das Ersuchen als zum 31.03.2019 gestellt gilt.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der zuständigen Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Für das Projekt „Netzverstärkung von Conneforde über Unterweser und Elsfleth/West nach Ganderkesee“ ist eine Investitionsmaßnahme gemäß § 23 ARegV zu genehmigen.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz vergrößern. Dabei beschränkt sich die Vergrößerung nicht allein auf die physikalische Netzlänge, sondern umfasst auch die Maßnahmen zur Schaffung von größerem Kapazitätswolumen bzw. Transportmengenwolumen.

Die Antragstellerin hat hinreichend nachgewiesen, dass es sich bei der dem Antrag zu Grunde liegenden Investitionsmaßnahme um eine Erweiterungsinvestition handelt, da durch die betreffenden Netzoptimierungs- und Netzverstärkungsmaßnahmen ein größeres Kapazitätswolumen im Übertragungsnetz geschaffen wird.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind. Eines der in § 23 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 9 ARegV genannten Regelbeispiele ist im vorliegenden Fall nicht einschlägig.

Die Notwendigkeit der Investitionsmaßnahme für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes ergibt sich bereits aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom 2019-2030 vom 20.12.2019 (Aktenzeichen 613-8571/1/3) durch die Bundesnetzagentur. Denn das vorliegende Projekt ist im Wesentlichen von dieser Bestätigung umfasst.

Die Bestätigung des Projektes P22, Maßnahme M80, umfasst Folgendes: „Von Ganderkesee über Niedervieland zur im Bau befindlichen Schaltanlage Elsfließ/West ist eine Verstärkung der bestehenden 380-kV-Leitung vorgesehen. Hierfür muss die bestehende Leitung mit zwei 380-kV-Stromkreisen und einer Stromtragfähigkeit von je 4.000 A neu errichtet werden. Weiterhin sollen die 380-kV-Schaltanlagen Ganderkesee und Niedervieland verstärkt werden (Netzverstärkung).“

Dies umfasst das Teilprojekt zur „Verstärkung der 380-kV-Anlage Conneforde“ mit der Errichtung eines 380-kV-Leitungsschaltfeldes sowie das Teilprojekt „380-kV-Leitung Conneforde – Unterweser (Netzoptimierung)“ mit der Umstellung des 220-kV-Stromkreises der bestehenden 220-kV-/ 380-kV-Doppelleitung mit einer Länge von 32 Kilometern auf 380 kV.

Die Bestätigung des Projektes P22, Maßnahme M92, umfasst Folgendes: „Auf der existierenden Leitung, auf der ein 220-kV- und ein 380-kV-Stromkreis aufgelegt sind, wird die Stromtragfähigkeit durch Umstellung des 220-kV-Stromkreises auf 380-kV erhöht (Netzoptimierung). Hierzu muss die 380-kV-Schaltanlage in Conneforde um ein zusätzliches 380-kV-Schaltfeld verstärkt werden (Netzverstärkung).“

Dies umfasst das Teilprojekt „380-kV- Leitung Elsfließ/West – Niedervieland – Ganderkesee (Neubau in bestehender Trasse)“ mit der Errichtung einer 380-kV-Doppelleitung mit einer Länge von 36 Kilometern, das Teilprojekt zur „Verstärkung der 380-kV-Anlage Niedervieland“ mit der Errichtung zweier 380-kV-Leitungsschaltfelder sowie das Teilprojekt zur „Verstärkung der 380-kV-Anlage Ganderkesee“ mit der Errichtung zweier 380-kV-Leitungsschaltfelder.

Hinsichtlich der Errichtung einer 380-kV-Längskupplung sowie der Errichtung einer zusätzlichen – insgesamt zweiten – 380-kV-Querkupplung im Rahmen des Teilprojektes zur „Verstärkung der 380-kV-Anlage Unterweser“ ergibt sich die Notwendigkeit aus den folgenden Erwägungen:

Für im NEP bestätigte Streckenmaßnahmen ist die energiewirtschaftliche Notwendigkeit festgestellt worden und dementsprechend von einer hohen Auslastung auszugehen. Überdies wurde in der Vergangenheit gerichtlich bereits anerkannt, dass die Verfügbarkeit der erforderlichen Streckenmaßnahme als eingeschränkt anzusehen ist, wenn Schaltanlagen – bei mindestens doppelter Einschleifung – nur über eine oder zwei (Betriebs-) Sammelschienen und die entsprechende Kupplung verfügen. Alternative, besser geeignete Investitionsmaßnahmen zur Befriedigung des Bedarfs sind technisch insoweit nicht ersichtlich. Denn eine solche eingeschränkte Verfügbarkeit einer neuen Streckenmaßnahme müsste ändern-

falls wiederum durch zusätzlichen Redispatch oder zusätzlichen Netzausbau kompensiert werden.

Vor dem Hintergrund, dass die Streckenmaßnahme Conneforde – Unterweser im NEP 2019-2030 bestätigt wurde und hier zudem bis zu 4 GW Leistung aus Offshore-Windenergie angebunden werden sollen, ist die Ausstattung der 380-kV-Schaltanlage Unterweser mit drei Sammelschienen, einer Längskupplung sowie zwei Querkupplungen im Ergebnis ausnahmsweise als bedarfsgerecht anzusehen.

III. Ersatzanteil

Die vorliegende Investitionsmaßnahme enthält nach derzeitigem Planungsstand einen Ersatzanteil in Höhe von 13,25 Prozent.

Für die vorliegende Investitionsmaßnahme ist der Anwendungsbereich von § 23 Abs. 2b ARegV eröffnet. Die gegenständliche Genehmigung wurde mit Schreiben vom 29.03.2019 und somit nach dem 17.09.2016 beantragt.

Dementsprechend wird der projektspezifische Ersatzanteil aus dem Verhältnis der Tagesneuwerte der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile zur Summe der Anschaffungs- und Herstellungskosten der gesamten Anlagen der Investitionsmaßnahme ermittelt. Hierbei ist auf die erstmalige Aktivierung der zu ersetzenden Anlagengüter und auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen abzustellen. Der Tagesneuwert der ersetzten Anlagen bzw. Anlagenbestandteile wird dabei entsprechend § 6 Abs. 3 StromNEV ermittelt. Mithin erfolgt die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf Tagesneuwerte unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach Maßgabe des § 6a StromNEV. Bei der Ermittlung der Tagesneuwerte der zu ersetzenden vorhandenen Komponenten sind die ursprünglichen Anschaffungs- und Herstellungskosten auf den Zeitpunkt der erstmaligen Aktivierung der neuen Anlagengüter als Fertiganlagen zu indizieren.

Vorliegend hat die Antragstellerin ihrer Verpflichtung aus § 23 Abs. 2b S. 4 ARegV entsprochen und der Beschlusskammer hinreichend Daten und Informationen, die für die Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils notwendig sind, vorgelegt. Insbesondere hat sie die auszutauschenden bzw. zu ändernden Anlagen bzw. Anlagenbestandteile in Form eines Mengengerüsts dargestellt und sowohl die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten als auch die Tagesneuwerte gegenüber der Beschlusskammer mitgeteilt.

Ein Ersatz wird wie folgt vorgenommen:

- Der 220-kV-Stromkreis der bestehenden Leitung von Conneforde nach Unterweser, auf der ein 220-kV- und ein 380-kV-Stromkreis aufgelegt sind, wird durch einen zweiten 380-kV-Stromkreis von Conneforde nach Unterweser mit einer Länge von 32 Kilometern ersetzt.
- Das bestehende 220-kV-Leitungsschaltfeld am Standort Conneforde wird durch das neue 380-kV-Leitungsschaltfeld am Standort Conneforde ersetzt.
- Die bestehende Leitung mit zwei 380-kV-Stromkreisen von Elsfließ/West nach Niedervieland und Ganderkesee wird durch die neue 380-kV-Doppelleitung von Elsfließ/West nach Niedervieland und Ganderkesee mit einer Länge von 36 Kilometern ersetzt.
- Die beiden bestehenden 380-kV-Leitungsschaltfelder am Standort Niedervieland werden durch zwei neue 380-kV-Leitungsschaltfelder am Standort Niedervieland ersetzt.

- Die beiden bestehenden 380-kV-Leitungsschaltfelder am Standort Ganderkesee werden durch zwei neue 380-kV-Leitungsschaltfelder am Standort Ganderkesee ersetzt.

Kosten für Neuanschaffungen – das heißt, ohne Äquivalent aus dem Bestand – fallen im Bereich der Anlagengruppen „Betriebsgebäude“, „Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen“, „Grundstücke“, „Sonstiges“ sowie „Werkzeuge/Geräte“ an. Insoweit ergibt sich – nach derzeitiger Bewertung – kein Ersatz.

Es ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass der im Rahmen dieser Entscheidung angesetzte projektspezifische Ersatzanteil erst im Rahmen der sog. ex post-Abrechnung fixiert wird und es sich insoweit lediglich um die informatorische Mitteilung einer vorläufigen Einschätzung der Gegebenheiten ohne rechtliche Bindungswirkung handelt.

Insbesondere ist die vorliegende Einschätzung erneuter Prüfung und Entscheidung zu unterziehen, falls technische Änderungen, die im Rahmen eines Änderungsersuchens geltend zu machen sind, einen Ersatz vorhandener Anlagen bzw. vorhandener Anlagenbestandteile gemäß § 23 Abs. 2b S. 6 ARegV hervorrufen. Der vorliegende Ausgangsbescheid würde dann insoweit abgeändert.

C. Genehmigungsdauer

Die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme gilt ausschließlich für den genannten Einzelfall und ist auf den Zeitraum bis zum 31.12.2023 beschränkt.

Gemäß § 23 Abs. 1 S. 4 ARegV sind Genehmigungen für Investitionsmaßnahmen jeweils bis zum Ende derjenigen Regulierungsperiode zu befristen, in der ein Antrag gestellt worden ist. Wird ein Antrag erst nach dem Basisjahr, welches nach § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV für die folgende Regulierungsperiode zugrunde zu legen ist, für die folgende Regulierungsperiode gestellt, ist die Genehmigung gemäß § 23 Abs. 1 S. 5 ARegV bis zum Ende dieser folgenden Regulierungsperiode zu befristen. Das Basisjahr für die kommende Regulierungsperiode ist das Jahr 2021. Die Antragstellerin hat die Genehmigung der Investitionsmaßnahme für das vorliegende Projekt am 29.03.2019 beantragt. Damit ist die Genehmigung der vorliegenden Investitionsmaßnahme bis zum Ende der laufenden Regulierungsperiode zum 31.12.2023 zu befristen.

Soweit die Antragstellerin einen über den 31.12.2023 hinausgehenden Genehmigungszeitraum beantragt hat, ist der Antrag abzulehnen. Dies ergibt sich unmittelbar aus § 23 Abs. 1 S. 4 und 5 ARegV, der einen längeren Genehmigungszeitraum insoweit nicht vorsieht.

D. Anpassung der Erlöobergrenze

Aufgrund der vorliegenden Investitionsmaßnahme können gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 ARegV Kapital- und Betriebskosten geltend gemacht werden. Die entsprechende Anpassung der Erlöobergrenze nimmt die Antragstellerin gemäß § 4 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6, 6a ARegV vor.

I. Umfang der Anpassung der Erlöobergrenze

Die Antragstellerin kann ihre Erlöobergrenze um die sich aus genehmigten Investitionsmaßnahmen ergebenden Kosten und Erlöse anpassen. Insgesamt dürfen sich die Kosten, um die die Erlöobergrenze angepasst wird, lediglich auf die Teile der vorliegenden Investitionsmaßnahme beziehen, die von der Genehmigung dem Grunde nach umfasst sind.

Für die Berechnung der Kapital- und Betriebskosten hat die Antragstellerin gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV die Vorgaben der Festlegung der Bundesnetzagentur zu den Kapital- und Betriebskosten gemäß § 29 Abs. 1 EnWG i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV zu

Soweit die Bundesnetzagentur nicht gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 8a ARegV etwas Abweichendes festgelegt hat, können gemäß § 23 Abs. 1a S. 1 ARegV ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme der Anlagengüter der Investitionsmaßnahme oder eines Teils der Investitionsmaßnahme bis zum Ende der Regulierungsperiode, in der die Genehmigung der Investitionsmaßnahme gilt, als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, jährlich pauschal 0,8 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden, abzüglich des projektspezifischen oder pauschal festgelegten Ersatzanteils.

Für den Zeitraum bis zu der vollständigen Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagengüter können gemäß § 34 Abs. 12 ARegV als Betriebskosten für die Anlagengüter, die Gegenstand der Investitionsmaßnahme sind, ab dem 22.03.2019 bis zu der Festlegung der Pauschale nach § 23 Abs. 1a S. 2 ARegV i.V.m. § 32 Abs. 1 Nr. 8c ARegV jährlich pauschal 0,2 Prozent der für die Investitionsmaßnahme ansetzbaren Anschaffungs- und Herstellungskosten geltend gemacht werden.

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze hat die Antragstellerin die zum Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze aktuellen Festlegungen zu berücksichtigen, soweit diese in zeitlicher Hinsicht anwendbar sind.

II. Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze

Der Zeitpunkt der Anpassung der Erlösobergrenze richtet sich für die vorliegende Investitionsmaßnahme nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6 i.V.m. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV. Danach kann eine Anpassung der Erlösobergrenze unmittelbar im Jahr der Kostenentstehung stattfinden, so dass zunächst auf Plankosten abzustellen ist.

Da für die vorliegende Investitionsmaßnahme von einer erstmaligen Kostenwirksamkeit im Jahr 2020 auszugehen ist, hätte bei einer entsprechenden Genehmigung der Investitionsmaße bereits zum 01.01.2020 eine Anpassung der Erlösobergrenze stattfinden können, da der Antrag zum 31.03.2019 gestellt wurde bzw. durch Wiedereinsetzung in den vorigen Stand als zum 31.03.2019 als gestellt gilt. Eine solche Anpassung hat in der Regel nicht stattgefunden, da zu diesem Zeitpunkt noch keine Genehmigung der Investitionsmaßnahme vorlag. Der Ausgleich zwischen dem Betrag, um den die Erlösobergrenze zum 01.01.2020 für das vorliegende Projekt tatsächlich angepasst wurde und nach der vorliegenden Genehmigung hätte angepasst werden dürfen, erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst.

Soweit eine Anpassung der Erlösobergrenze nicht bereits zum 01.01.2020 stattgefunden hat, kommt es zu einer tatsächlichen Anpassung der Erlösobergrenze erstmalig zum 01.01.2021.

Eine Anpassung der Erlösobergrenze erfolgt jährlich für die Dauer der Genehmigung.

III. Nachträgliche Korrektur der Anpassung der Erlösobergrenze

Da es sich bei den für die Anpassung der Erlösobergrenze heranzuziehenden Kapital- und Betriebskosten um Planwerte handelt, ergibt sich die Notwendigkeit eines so genannten Plan-Ist-Abgleichs zwischen den angesetzten Plankosten und den tatsächlich in dem betrachteten Jahr entstandenen Ist-Kosten für die Investitionsmaßnahme. Der Ausgleich der sich aus der Gegenüberstellung von Plan- und Ist-Kosten eventuell ergebenden Differenz

erfolgt gemäß § 5 Abs. 1 S. 2 ARegV über das Regulierungskonto. Die Differenz wird auf dem Regulierungskonto verbucht und mit dem dort geltenden Zinssatz verzinst. Für die Durchführung des Plan-Ist-Abgleichs sind von der Antragstellerin die Mitteilungspflichten nach Abschnitt E.I. einzuhalten.

IV. Anpassung der Erlösobergrenze nach Auslaufen der Genehmigung gemäß § 23 ARegV

Bei der Anpassung der Erlösobergrenze im Zusammenhang mit Investitionsmaßnahmen ist auch § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 6a i.V.m. § 23 Abs. 2a ARegV zu beachten. Danach sind die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten als Abzugsbetrag zu berücksichtigen, indem sie bis zum Ende der Genehmigungsdauer aufgezinst und gleichmäßig über 20 Jahre, beginnend mit dem Jahr nach Ablauf der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme, aufgelöst werden. Für die Verzinsung gelten die Regelungen des § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV. Mit dieser Regelung wird verhindert, dass es durch den Wechsel auf die sofortige Kostenanerkennung in der Erlösobergrenze zu einer doppelten Berücksichtigung von Kapital- und Betriebskosten aus Investitionsmaßnahmen kommt. Denn die in den letzten drei Jahren der Genehmigungsdauer der Investitionsmaßnahme entstandenen Kapital- und Betriebskosten würden ansonsten aufgrund der neuen Regelung nach § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV sowohl im Rahmen der genehmigten Investitionsmaßnahme als auch in der Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV der folgenden Regulierungsbehörde berücksichtigt.

E. Nebenbestimmungen, § 23 Abs. 5 ARegV

Die Genehmigung enthält Nebenbestimmungen nach § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV.

I. Mitteilungspflichten, §§ 23 Abs. 5 S. 2, 28 ARegV

Die Antragstellerin hat den ihr im Folgenden auferlegten Mitteilungspflichten nachzukommen. Diese konkretisieren die bereits nach § 28 Nr. 6 ARegV existierenden Mitteilungspflichten. Die Erfüllung dieser Mitteilungspflichten ersetzt nicht die gegebenenfalls notwendige Beantragung einer Änderung der genehmigten Investitionsmaßnahme.

1. Anpassung der Erlösobergrenze

Der Antragstellerin wird auferlegt, die folgenden Angaben anhand der tatsächlichen Werte in einer für einen sachkundigen Dritten in nachvollziehbarer Weise mitzuteilen und zu belegen:

- Die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten
 - Aktivierungen als Anlagen in Bau
 - Aktivierungen als Fertiganlagen
- Die Abzugspositionen
 - Rückstellungen
 - Öffentliche Förderungen
 - Sonstige kostenmindernde Erlöse
- Die Parameter

- Diese Entscheidung enthält Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse -

- Aufgenommenes Fremdkapital
 - Erhaltene Baukostenzuschüsse
 - Tatsächliche Fremdkapitalzinsen
 - Gewerbesteuerhebesatz
- Angaben zur Ermittlung des projektspezifischen Ersatzanteils

Bei der Übermittlung dieser Angaben hat die Antragstellerin sich an dem jeweils aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zu § 23 ARegV zu orientieren und den jeweils aktuell auf der Internetseite der Bundesnetzagentur dafür bereitgestellten Erhebungsbogen zu verwenden. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die bislang lediglich als Planwerte vorliegenden Angaben der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten sind. Die Beschlusskammer behält sich vor, weitere Anforderungen an Inhalt und Struktur der geforderten Daten vorzugeben.

2. Änderung des Projektes

Der Antragstellerin wird auferlegt, unmittelbar nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes, insbesondere Änderungen, die sich auf den Inbetriebnahmezeitpunkt, die wesentliche technische Gestaltung oder auf den Ersatzanteil auswirken, bei der Regulierungsbehörde anzuzeigen.

Die Befugnis, die Antragstellerin zu verpflichten, unverzüglich nach Kenntniserlangung eine Änderung des Projektes anzuzeigen, ergibt sich aus § 23 Abs. 5 S. 2 ARegV. Die Informationsverpflichtung ist notwendig, um der Regulierungsbehörde eine sachgerechte Kontrolle der von der Antragstellerin vorzunehmenden Anpassung der Erlösbergrenze zu ermöglichen. Ohne entsprechenden Nachweis wäre es der Regulierungsbehörde nicht möglich, zu überprüfen, ob die geplante Projektausführung der Antragstellerin insoweit auch tatsächlich so eingetreten ist.

II. Widerrufsvorbehalt

Die Genehmigung steht gemäß § 23 Abs. 5 S. 1 ARegV unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die Investition nicht der Genehmigung entsprechend durchgeführt wird. Davon umfasst sind nicht nur die Nichtdurchführung der Investition als solcher, sondern auch von der Genehmigung abweichende Ausführungen.

F. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lütke-Handjery

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer